

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 2 Abs.a des Heimreglementes für das Altersheim "Rheinauen" die nachstehende Hausordnung:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Hausordnung regelt den Betriebsablauf innerhalb des Altersheimes.
Sie ist für alle Pensionäre, Heimaufenthalter, Besucher und das Personal verbindlich.

Art. 2

Grundsatz Die Hausbewohner sind gebeten, einander freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu helfen, um dadurch im Heim eine angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

2. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

Art. 3

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen.
Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
Schäden und Mängel sind der Heimleitung zu melden.

Art. 4

Allgemeinräume Als Allgemeinräume gelten:
- die Aufenthaltsräume auf allen Geschossen
- die Aufenthaltsmöglichkeiten ausserhalb der Zimmer
- die Teeküchen
- die Cafeteria im Parterre
- die Gartenanlagen
Der Essaal gilt ausserhalb der Essenszeiten in der Regel nicht als allgemeiner Aufenthaltsraum.
Küche, Heizung und übrige Wirtschaftsräume dürfen ohne Einwilligung der Heimleitung nicht betreten werden.

Art. 5

Die Zimmer werden von den Pensionären, sofern sie dazu in der Lage sind, selber aufgeräumt und in Ordnung gehalten. Zimmerbesorgung

Die ordentliche Reinigung wird vom Heimpersonal besorgt.

Kleider und Schuhe dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen gereinigt werden.

Art. 6

Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den Gängen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen wird durch das Heimpersonal besorgt. Fenster

Art. 7

In den Zimmern ist das Aufstapeln von Kisten, Koffern etc. nicht gestattet. Es steht genügend geeigneter Stapelraum zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch die Heimleitung. Zimmerordnung

Ebenso ist das Aufhängen von Wäsche und gewaschenen Kleidungsstücken in den Zimmern und auf den Balkonen nicht erlaubt.

Elektrische Geräte und Apparate dürfen nur mit Einwilligung der Heimleitung benützt oder betrieben werden.

Nägeln, Haken etc. werden ausschliesslich durch das Personal angebracht oder eingeschlagen.

Art. 8

Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken steht den Pensionären die Teeküche zur Verfügung. Teeküche

Ebenfalls verfügt jeder Pensionär über ein abschliessbares Kühlschranksfach und ein weiteres Fach in der Teeküche.

Art. 9

Für die Benützung der Bäder sind die Anweisungen des Personals zu beachten. Den Pensionären stehen in allen Zimmern Einzelduschen zur Verfügung. Bäder

Art. 10

Die eingehende Post wird jedem Pensionär in sein persönliches Postfach gelegt oder ins Zimmer gebracht. Postfach

Art. 11

Licht, Warm-
wasser

Die Pensionäre sind gebeten, mitzuhelfen, Energie zu sparen. Mit Licht und Warmwasser soll sparsam umgegangen werden.

3. Verpflegung

Art. 12

Essenszeiten

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt.

Für Festtage und besondere Anlässe kann die Heimleitung die Essenszeiten unter rechtzeitiger Bekanntgabe nach Bedarf ändern.

Ausserhalb der Essenszeiten werden keine Mahlzeiten verabreicht.

Die Pensionäre werden gebeten, die Nichtteilnahme an Mahlzeiten in jedem Fall, nach Möglichkeit am Vortag, der Heimleitung zu melden.

Auf Ausflüge kann ein Lunch mitgegeben werden, sofern die Heimleitung rechtzeitig verständigt wird.

Art. 13

Essaal

Die Mahlzeiten werden von den Pensionären gemeinsam im Essaal eingenommen.

Pensionären, denen das Aufsuchen des Essaales wegen vorübergehender Pflegebedürftigkeit nicht möglich ist, erhalten ihre Mahlzeiten ins Zimmer serviert.

Art. 14

Verpflegung

Alle Pensionäre erhalten die gleichen Mahlzeiten.

Diätkost kann nur auf ärztliche Verordnung und gegen Verrechnung des Mehraufwandes verabreicht werden.

Art. 15

Tischordnung

Die Tischordnung wird nach Absprache mit den Pensionären von der Heimleitung bestimmt. Den Wünschen der Pensionäre wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Das Mitnehmen von Speisen aus dem Essaal ist untersagt.

Art. 16

Rauchverbot

Während den Mahlzeiten darf im Speisesaal nicht geraucht werden.

Art. 17

Sofern die Platzverhältnisse im Speisesaal es zulassen, können auch Gäste von Pensionären bei vorheriger Anmeldung und gegen entsprechende Entschädigung gepflegt werden. Gäste

4. Reinlichkeit und Ordnung

Art. 18

Im ganzen Haus und in den Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Grundsatz

Art. 19

Die Leibwäsche ist mindestens wöchentlich zu wechseln. Das Waschen erfolgt durch das Heim. Leib- und Bettwäsche

Die Bettwäsche wird vom Heimpersonal gewechselt.

Art. 20

Kehricht ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Abfälle dürfen weder aus den Fenstern noch über die Balkonbrüstung geworfen werden. Abfälle

Art. 21

Übermäßiger Lärm soll im ganzen Haus vermieden werden. Vermeidung von Lärm
Radio- und Fernsehapparate sowie Tonband- und andere Abspielgeräte dürfen nur in den Zimmern benützt werden. Sie sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benützung von Kopfhörern wird empfohlen.

5. Verschiedenes

Art. 22

Die Mitarbeit der Pensionäre in Haus und Garten wird von der Heimleitung je nach Gelegenheit und Möglichkeit gerne angenommen. Mitarbeit

Art. 23

Wäschekenn-
zeichnung

Wäsche- und Kleidungsstücke, die im Heim gewaschen werden, sind an gut sichtbarer Stelle deutlich mit vollständigem, eingenähtem Namen zu kennzeichnen.

Art. 24

Trinkgelder und
Geschenke

Das Personal darf weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. Wer dem Personal etwas zukommen lassen möchte, kann einen Betrag in eine gemeinsame Kasse einlegen.

Die Beanspruchung der Angestellten für besondere Verrichtungen oder Dienstleistungen kann nur mit Zustimmung der Heimleitung erfolgen.

Art. 25

Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat am 18. Mai 1993 in Kraft.

Diepoldsau, 18. Mai 1993

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann:

R. Eyer

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Wälter

ALTERSHEIM RHEINAUEN

HAUSORDNUNG